

RS Vwgh 1991/5/7 91/07/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1991

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §18;

FIVfGG §19;

FIVfGG §23 Abs2;

FIVfGG §29;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs3;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs4;

FIVfLG Tir 1978 §39 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/15 89/07/0109 2

Stammrechtssatz

§ 39 Abs1 TirFIVfLG 1978 verlangt, daß aus der Teilung einer Stammsitzliegenschaft stets leistungsfähige bäuerliche (= landwirtschaftliche) Betriebe resultieren, sei es daß ein bisher leistungsfähiger bäuerlicher Betrieb als solcher erhalten bleibt, sei es daß dann, wenn ein leistungsfähiger bäuerlicher Betrieb vor der Teilung nicht bestand, ein solcher wenigstens im Weg der Teilung geschaffen wird. Durch die Teilung in eine mit den Anteilsrechten verbundene Bauparzelle im Ausmaß von 377 m² und in einen 1899 m² großen Acker wird weder ein leistungsfähiger bäuerlicher Betrieb erhalten noch geschaffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070018.X01

Im RIS seit

07.05.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at